



PETITION an den Deutschen Bundestag

Erlass einer politischen Regelung für einen „Gerechtigkeitsfonds“ zur Gewährung einer angemessenen Entschädigung für die ca. 500.000 Angehörigen der DDR-Berufs- und Personengruppen, denen seit Jahrzehnten grundgesetzwidrig Renten- und Versorgungsansprüche vorenthalten worden sind. Durch diese politische Regelung soll damit allen Angehörigen der

- Gruppe der Naturwissenschaftler*innen bei der „Technischen Intelligenz“
- Gruppe Deutsche Reichsbahn
- Gruppe Bergleute der Braunkohleveredlung
- Gruppe Leistungssportler*innen
- Gruppe Freischaffende Bildende Künstler*innen
- Gruppe Balletttänzer*innen
- Gruppe Gesundheits- und Sozialwesen
- Gruppe Deutsche Post

sowie die

- Personengruppe der in der DDR geschiedenen Frauen

endlich auch die Lebensleistung angemessen anerkannt werden.

Leipzig, den 30.06.2023

Dietmar Polster
Vorsitzender d. RTR e.V.

Dr. Klaus-Dieter Weißenborn
Vorsitzender d. RTR e.V.

Begründung:

Die genannten Berufsgruppen haben in der Zeit der DDR durch besondere Alterssicherungssysteme Rentenansprüche erworben, die im Einigungsvertrag nicht geregelt wurden, sondern einer Regelung durch den bundesdeutschen Gesetzgeber vorbehalten blieben (Einigungsvertrag Anlage 2, Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt II Nr. 9 a und b), seither aber vom Gesetzgeber nicht angemessen umgesetzt wurden.

Die Personengruppe der in der DDR geschiedenen Frauen wurde im Einigungsvertrag vergessen, was dazu führte, dass sie, anders als Frauen in vergleichbaren Situationen im Westen, keinen Versorgungsausgleich bekommen. Hinzu tritt der Umstand, dass ihnen nach DDR-Recht Rentenansprüche für Betreuungs- und Erziehungszeiten ihrer Kinder („Familienarbeit“) zugestanden hätten. Diese sind mit der deutschen Einheit ersatzlos weggefallen.

Viele, fast alle von ihnen leben 33 Jahre später im Rentenalter, viele an der Existenzgrenze und sind zu Sozialfällen geworden.

Der Haushaltsausschuss des Bundestages hat 2022 einen Härtefallfonds beschlossen, der mit einem Umfang von lediglich 500 Millionen Euro

- ehemalige DDR-Bürgerinnen und -bürger,
- Spätaussiedler oder
- jüdische Kontingentflüchtlinge.

die bedürftig sind, also Sozialhilfe beziehen,

eine pauschale Zahlung zuerkennt.

Diese Pauschale beläuft sich auf 2.500 €; treten die Bundesländer, in denen die Betroffenen leben, dem Härtefallfonds bei, erhöht sich die Pauschale auf 5.000 €. Bis Ablauf der hierfür gesetzten Frist bis zum 31.03.2023 ist nur Mecklenburg-Vorpommern, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie Hansestadt Hamburg und der Freistaat Thüringen dem Fonds beigetreten.

Die Petenten stehen in keinerlei Widerspruch zu der Notwendigkeit, dass Spätaussiedler und jüdische Kontingentflüchtlinge Zahlungsbeträge aus einem Härtefallfonds erhalten. Nur haben deren Hintergründe mit den Rentenansprüchen von Bürgerinnen und Bürgern der DDR wenig oder gar nichts zu tun. Trotzdem steht es dem Bundestag frei, solche Entschädigungen in einem einzigen Fonds zu regeln. Nur müsste dieser Fonds dann einen angemessenen Umfang haben; 500 Millionen € sind für so viele Gruppen einfach zu wenig.

Wir fordern demgegenüber einen Fonds, der die aufgelaufenen Forderungen nicht abdeckt, aber zumindest erkennen lässt, dass es sich nicht um ein bloßes Almosen für die Bedürftigen handelt, sondern dass die Lebensleistung aller Betroffenen anerkannt wird und alle Betroffenen zur Abgeltung ihrer anerkannt erworbenen Ansprüche auf Zusatzrenten bzw. Renten für Familienarbeit einen Betrag in akzeptabler Höhe erhalten. Wir nennen ihn deshalb

„Gerechtigkeitsfonds“

Im Einzelnen:

A.

Nahezu 33 Jahre nach dem völkerrechtlichen Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland sind die betroffenen ehemaligen DDR-Bürger*innen zumeist berentet und teilweise sehr betagt. Trotzdem werden ihnen gesetzliche Renten- und Versorgungsansprüche bis heute nicht gewährt!

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Jahre 1999 festgestellt, der Einigungsvertrag treffe die Bestimmung, „...dass die in den Versorgungssystemen der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Ansprüche und Anwartschaften ... in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen sind.“ (Urteil vom 28.04.1999, BVerfGE 100, 104 ff, Leitsatz 1 und Rn.125) Sie genießen den Schutz des Art. 14 GG, in dessen Schutzbereich sie mit dem Beitritt gelangten (BVerfG aaO. Rn. 125; BVerfGE 91, 294, 307 f.) Die Bundesrepublik Deutschland tritt in die nach den Versorgungsordnungen der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme begründeten leistungsrechtlichen Beziehungen grundsätzlich ein (BVerfG aaO. Rn. 125 m.w.N.). Der Eigentumsschutz für die so erworbenen Ansprüche gilt analog zu den Arbeitgeberanteilen zur Rentenversicherung West auch dann, wenn die Betroffenen selbst nicht eingezahlt, sondern ihre Beitragszahlungen durch Arbeitsleistung erbracht haben (BVerfG aaO. Rn. 129 m.w.N.). Allerdings hat das Gericht es dem Gesetzgeber zugebilligt, bei der Ausgestaltung von Inhalt und Schranken des Eigentums gem. Art. 14 I S. 2 GG unter Beachtung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums auch Änderungen und Beschränkungen erworbener Rechtspositionen zu regeln. Unter diesen Voraussetzungen sieht es eine Gesetzgebung als zulässig an, alle in der DDR erworbenen Ansprüche durch eine einheitliche, ausschließlich aus der gesetzlichen Rentenversicherung stammende Versorgungsleistung zu ersetzen. (BVerfG aaO. Rn 143 f.). Dies ist nach Auffassung des Gerichts auch verhältnismäßig, solange es durch diese Überführung nicht zu einer unverhältnismäßigen Verminderung der Versorgungsleistung kommt. Im Regelfall soll eine temporäre Verminderung, die aus Gründen der deutschen

Einigung hinzunehmen ist, durch die Dynamisierung der Rente bald ausgeglichen sein. (Rn. 148 ff.).

Demgegenüber sind die Petenten der Auffassung, dass die Dynamisierung der Rente nicht dem Wertausgleich bei einer verminderten Versorgungsleistung dient, sondern der Anpassung der Renten an das allgemeine Lohngefüge und dem Ausgleich des Kaufkraftverlustes durch Inflation. Die unterschiedliche Dynamisierung in West und Ost diene zusätzlich der allgemeinen Rentenangleichung, die im Juli 2023 erreicht sein soll. Die Anwendung der Dynamisierung auf Rentenansprüche, die in das Rentensystem der Bundesrepublik überführt wurden, war dem Rentensystem bereits ohne Zusatzrenten immanent und nie dafür gedacht, auch noch die Einbußen durch den Verlust der Zusatzrenten auszugleichen. Müsste die Dynamisierung die Verluste aus der Überführung in das Rentensystem ausgleichen, wäre dies eine Ungleichbehandlung mit den Rentnerinnen und Rentnern der übrigen Bundesrepublik, bei denen eine solche zusätzliche Kompensation nicht stattfindet, und damit ein Verstoß gegen Art. 3 GG, der entgegen BVerfG auch nicht gerechtfertigt erscheint. Kann die Dynamisierung aber diesen Verlust nicht ausgleichen, ist der Verlust auch nach Auffassung des BVerfG ein „für die Betroffenen nicht mehr zumutbarer Eingriff in ihre eigentums geschützten Ansprüche.“ (Rn. 151).

Auch die Ungleichbehandlung mit westdeutschen Zusatzrenten ist unverhältnismäßig und damit ein Verstoß gegen Art. 3 GG. Selbst wenn westdeutsche Berufsgruppen erheblich höhere Beiträge in ihre Zusatzversicherungen eingezahlt haben sollten (was angesichts der Systemunterschiede noch belegt werden müsste, Rn. 160), rechtfertigt dies allenfalls höhere Zusatzrenten im Westen, nicht aber das faktisch völlige Entfallen der erworbenen Zusatzrentenansprüche im Osten.

Aus Sicht der Petenten bestätigt sich so der Eindruck, dass die Zusatzrenten aus fiskalischen Gründen unberücksichtigt geblieben sind.

- * **Mit dem Härtefallfonds (HFF 2023) erkennt der Bundestag diese Rentenlücken vom Grundsatz her an, schafft aber dabei neues Unrecht:** Nur Bedürftige haben Anspruch auf Zahlung, alle anderen gehen ganz leer aus!

Es erscheint deshalb als ein klares Gebot der Gerechtigkeit, jetzt zeitnah eine Lösung zu schaffen, die den noch lebenden Bürgerinnen und Bürgern die zu DDR-Zeiten gemachten Rentenzusagen in adäquater Form einlöst, ohne dass dabei eine Bedürftigkeit auf unterstem Sozialhilfeniveau zur Voraussetzung gemacht wird.

B

Die Personengruppe der in der DDR geschiedenen Frauen und ihre Rentenansprüche waren Gegenstand der der Anhörung des Ausschusses der UN-Konvention über die Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau (CEDAW) in seiner 85. Sitzung am 11. Mai 2023 in Genf. Es ging um die Überprüfung des 9. Deutschen Staatenberichts von 2021. In seinen abschließenden Bemerkungen erklärt der Ausschuss,

- er begrüße die durch den Koalitionsvertrag begründete Einrichtung eines 500-Millionen-Euro-Fonds für Härtefälle, der die Frauen einschließt, welche nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geschieden wurden (Ziff. 55).
- er stelle jedoch mit Besorgnis fest, dass die Mehrheit der in der ehemaligen DDR geschiedenen Frauen den Berichten zufolge keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung aus dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Fonds für besondere Härtefälle hat (Ziff. 55 (d)).
- er empfehle, die Bundesrepublik möge die Kriterien des Fonds für besondere Härtefälle so ändern, dass er allen geschiedenen Frauen aus der ehemaligen DDR finanzielle Unterstützung bietet, die aufgrund der Übertragung des westdeutschen Rentenrechts auf die ehemalige DDR Diskriminierung erfahren mussten, und pro-aktiv sicherstellen, dass alle Frauen, die Anspruch aus dem Fonds haben, sich ihres Rechts bewusst sind (Ziff. 56 (d)).

Damit fordert der CEDAW Ausschuss von Bundestag und Bundesregierung:

- mehr Geld in den Fonds zu legen,
- die restriktiven Kriterien abzuschaffen und gemäß den Menschenrechtsprinzipien der Gleichbehandlung und Unteilbarkeit der Menschenrechte allen betroffenen Frauen/Personen eine Entschädigung zukommen zu lassen
- jede betroffene Frau über den Fonds, die Antragstellung etc. zu informieren, also die Informationen an alle Zielgruppe(n) besser zu verteilen.

C

Die Ziele der Petition ließen sich wie folgt noch in dieser Legislaturperiode umsetzen:

Ausgestaltung als Einmalzahlungen

Weil die Zeit für ausdifferenzierte Rentenlösungen für jede einzelne der Betroffenenengruppen nicht mehr vorhanden ist, erscheint eine Lösung über eine Einmalzahlung geeignet, erforderlich und politisch wünschenswert. Sie muss jedoch in einer Höhe erfolgen, die anerkennend und befriedend wirkt.

Bei der Bestimmung dieser Höhe der Leistungen ist eine Staffelung mit Anknüpfung an die Betriebszugehörigkeit/Anspruchszeit, sonstige Zeiten der Einzahlung, Dienstzeiten oder auch Ehezeiten sachgerecht.

Anrechnungsfreiheit in der Grundsicherung

Um mit den Einmalzahlungen bei den Rentnern auch eine Befriedung herbeizuführen, sind die Zahlungen von der Einkommensteuer sowie der Beitragspflicht für Kranken- und Pflegeversicherung freizustellen. Um zugleich Altersarmut zu bekämpfen, ist auch eine Anrechnungsfreiheit bei der Grundsicherung im Alter und anderen Sozialleistungen wie Wohngeld tunlich, denn nur bei einer Anrechnungsfreiheit können die Betroffenen auch über die Geldleistungen effektiv verfügen.

Anlage: Unterschriftsliste für die Petition vom 30.06.2023